

**Satzung**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**  
**im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße**  
**vom-XX.04.2024**  
**(Sondernutzungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am-16.04.2024 auf Grund  
des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 06.02.2001,  
des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 22.12.2023,  
des § 42 Absatz 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom  
01.08.1977 und des § 47 LStrG in der Fassung vom 20.03.2013,  
der §§ 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 26.11.2019 und  
des § 7 KAG in der Fassung vom 22.12.2015,  
des § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) in der Fassung vom  
26.11.2019 und des § 7 KAG in der Fassung vom 22.12.2015,  
folgende Satzung beschlossen

**Abschnitt 1: Sondernutzungen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Wege und Plätze, für die Gemeindestraßen, sowie für die Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gemäß der Definition im LStrG in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören:
  1. der Straßenkörper (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG),
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
  3. der Luftraum darüber, innerhalb des Lichtraumprofils bis zu einer Höhe von 4,50 m,
  4. der Bewuchs und das Zubehör (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 LStrG) und
  5. die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 LStrG).
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
  1. sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Nr. 3 b LStrG;
  2. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 45 Abs. 1 LStrG und § 8 Abs. 10 FStrG (privatrechtliche Gestattungen), es sei denn, im Gestattungsvertrag wird die Gültigkeit von Vorschriften dieser Sondernutzungssatzung vereinbart.

## **§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch).
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße (Sondernutzungserlaubnis). Mit der Ausübung der Sondernutzung darf erst begonnen werden, nachdem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann durch Auflagen und Bedingungen beschränkt werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Erlaubnisbehörde kann eine Übertragung in besonders begründeten Einzelfällen aussprechen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.
- (5) Soweit Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (6) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren abhängig gemacht werden, insbesondere wenn
  1. an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
  2. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 6 nachkommen wird oder
  3. gegenüber Gebührenpflichtigen bereits fällige Forderungen noch offenstehen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden. Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Dies gilt auch, sofern der Stadt Kosten dadurch entstehen, dass Erlaubnisnehmer ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommen. Die Sicherheitsleistung wird unverzinst zurückgezahlt, wenn nach Beendigung der Sondernutzung feststeht, dass der Stadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

- (7) Die Erlaubnisbehörde kann die Unterlassung einer ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung verfügen.

## **§ 3 Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail, elektronisches Antragsverfahren) bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Erlaubnisbehörde) zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Name, Anschrift und Unterschrift der Antragsteller, soweit vorhanden auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Für den Fall, dass Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausüben, sind die entsprechenden Angaben der natürlichen oder juristischen Person anzugeben, welche die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist
  2. Angaben über den Zweck, den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Vor der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung kann die Erlaubnisbehörde weitere Angaben fordern, insbesondere in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen und Gutachten.
- (4) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies von den Antragstellern/Erlaubnisnehmern unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

#### **§ 4 Allgemeine Erlaubnis**

(1) Für die folgenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 generell als erteilt:

1. Für alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und für alle Warenautomaten vor oder direkt neben den dazugehörigen Geschäften und Verkaufsstellen, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen;
2. für behördlich genehmigte Straßensammlungen auf Gehwegen, den Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
3. für Werbeanlagen i. S. d. § 1 der Werbeanlagensatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die nach dieser Werbeanlagensatzung zulässig und baurechtlich genehmigt sind;
4. für die Durchführung von kirchlichen Prozessionen;
5. für Straßenmusik, soweit die hierzu festgelegten Vorgaben in Anlage 2 dieser Satzung eingehalten werden.

(2) Bei Vorliegen von Versagungsgründen gemäß § 5 dieser Satzung können die unter Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden.

#### **§ 5 Versagung und Widerruf**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen:

1. wenn Gewerbetreibende Verkaufs- oder sonstige Stände sowie Werbeanlagen, Bestuhlung und sonstige Gegenstände in den Fußgängerzonen an anderer Stelle als vor ihrem Ladengeschäft aufstellen wollen;
2. wenn Vereinigungen oder Einzelpersonen Verkaufsveranstaltungen für andere als gemeinnützige oder karitative Zwecke in den Fußgängerzonen durchführen wollen oder

3. bei Verteilung von Werbeschriften und sonstigen Druckerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken, wenn dies außerhalb eines Umkreises von 10 m von einem eigenen genehmigten Infostand/Verkaufsstand stattfindet, unabhängig davon, ob sie an Personen übergeben oder an Sachen befestigt werden.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn:

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße);
3. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder eine Beeinträchtigung des Straßenbildes zu erwarten ist;
4. die nach § 2 Abs. 6 geforderten Zahlungen nicht geleistet werden;
5. Erlaubnisnehmer durch ihr Verhalten in der Vergangenheit oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung bieten oder
6. die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann.

(3) Der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen oder Versagungsgründe bekannt werden;
2. Erlaubnisnehmer die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen;
3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße);
4. Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlen;
5. städtebauliche Gründe oder Beeinträchtigungen des Straßenbildes es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben erschweren würde;
6. die Erlaubnis länger als zwei Wochen ohne triftigen Grund nicht genutzt wird oder
7. Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt.

(4) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 1 und 2 können in den folgenden Fällen zugelassen werden:

1. Bei Bestuhlung einer Gaststätte auch im Bereich gegenüber und direkt neben der jeweiligen Gaststätte, soweit das betroffene Anwesen leer steht oder die betroffenen Nutzer schriftlich zustimmen;
2. Bei Sperrung der Zugangsstraße zum betroffenen Gewerbebetrieb aufgrund eines Bauvorhabens über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen;
3. Im Rahmen einer Veranstaltung.

## **§ 6 Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1) Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Das Verhalten und der Zustand der Anlagen und Sachen ist so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die von den Erlaubnisnehmern erstellten Einrichtungen sowie die überlassenen Flächen sind in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Erlaubnisnehmer haben darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass kein nachhaltiger Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen entsteht. Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis oder Ausübungsverzicht, haben die Erlaubnisnehmer alle die für die Sondernutzung erstellten Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen. Diese Verpflichtungen gelten ebenso für alle Eigentümer oder Besitzer der nach Satz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- (4) Werden die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllt, kann die Erlaubnisbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Erlaubnisnehmer haben die Stadt Neustadt an der Weinstraße von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Neustadt an der Weinstraße erheben. Sie sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Erlaubnisnehmer und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Erlaubnisnehmern und Benutzern erstellten Anlagen und eingebrachten Sachen.
- (3) Erlaubnisnehmer sind für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig und haften der Stadt Neustadt an der Weinstraße für alle Kosten und Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Haftung gilt bis zur Erfüllung der sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **Abschnitt 2: Gebühren**

### **§ 8 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben (Sondernutzungsgebühr). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Die Sondernutzungsgebühr beträgt mindestens 10,00 Euro.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bilden die im Antrag gemachten Angaben. Weicht die Ausübung der Sondernutzung von den Angaben im Antrag ab, können die Sondernutzungsgebühren entsprechend der tatsächlichen Nutzung erhöht werden. Unabhängig von der Antragstellung besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und ordnungsgemäß wiederhergestellt wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Soweit die Gebühr nach Strecken- oder Flächenmaßen (laufende Meter, Quadratmeter) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Werden Sondernutzungen für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet.
- (4) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (6) Folgende Sondernutzungen sind gebührenfrei:
  1. Sondernutzungen gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung;
  2. gewerberechtlich festgesetzte Veranstaltungen;
  3. Volksfeste und Veranstaltungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (7) Bei Veranstaltungen, die einem der in § 52 der Abgabenordnung genannten Zwecke dienen (gemeinnützige Zwecke) oder sonst im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (8) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 9 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages, des Erstattungsantrages und für die Bearbeitung von Fällen ungenehmigter Sondernutzungen sowie für Verfügungen gemäß § 2 Abs. 7 und § 4 Abs. 2 wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die sich nach dem verursachten Aufwand bemisst (zuzüglich Auslagen i. S. d. § 10 LGebG).
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 20,00 Euro und ist auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung selbst gebührenfrei ist. Wird eine erlaubnispflichtige Sondernutzung verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.

## **§ 10 Gebührenpflichtige**

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet:
  1. Antragsteller, Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger oder
  2. diejenigen, die eine Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in deren Interesse ausüben lassen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht für die zu berechnende Sondernutzungsgebühr entsteht:
  1. bei erlaubter Nutzung mit dem im Erlaubnisbescheid genannten Beginn, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird;
  2. bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Sofern in der Sondernutzungserlaubnis oder im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr fällig:
  1. eine Woche nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis oder des Gebührenbescheides.
  2. für Sondernutzungserlaubnisse auf Widerruf und auf Zeit über 1 Jahr hinaus erstmalig eine Woche nach Bekanntgabe der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.04. des jeweiligen Jahres.

## **§ 12 Gebührenerstattung**

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Sondernutzung tatsächlich von Anderen für den Erlaubnisnehmer ausgeübt wurde.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag für den nichtgenutzten Zeitraum anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

- (3) Werden Sondernutzungen, für die nach dem Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt wurden, vorzeitig zurückgegeben, so wird die bereits entrichtete Gebühr auf Antrag anteilig für den nicht genutzten Zeitraum erstattet.
- (4) Erstattungsanträge sind innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerrufs bzw. ab Beendigung der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung zu stellen.

### **Abschnitt 3. Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
  2. den in einer Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt,
  3. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
  4. gegen eine Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 bis 4 oder Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 19.12.2013 außer Kraft
- (2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, gilt der neue Gebührentarif nach dieser Satzung ab dem 01.07.2024.

Neustadt an der Weinstraße, XX.04.2024  
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

#### **Erläuterungen**

Diese Satzung wurde am XX.04.2024 im Amtsblatt Nr. ?? der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt gemacht und trat zum ?? .04.2024 in Kraft.



## Anlage 1

### Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom **XX.04.2024**

Die Sondernutzungsgebühren werden in die Stufen 1 und 2 gegliedert, die jeweils folgende Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung umfassen:

- **Stufe 1** gilt für die Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, (klassifizierte Straßen) verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen
- **Stufe 2** gilt für alle anderen Straßen

Eine Pauschalierung der Sondernutzungsgebühr ist zulässig, wenn die für die Gebührenrechnung notwendigen Maße bzw. Zahlen nicht genau zu ermitteln sind.

| lfd. Nr.                                                                                                        | Art der Sondernutzung                                                                                           | Zeitraum                                                                   | Sondernutzungsgebühr in EUR |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------|
|                                                                                                                 |                                                                                                                 |                                                                            | Stufe 1                     | Stufe 2 |
| 1. Veranstaltungen, Bewirtung                                                                                   |                                                                                                                 |                                                                            |                             |         |
| 1.1                                                                                                             | Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je angefangener m²                        |                                                                            |                             |         |
|                                                                                                                 | 1.1.1 äußerer Marktplatzbereich                                                                                 | monatlich                                                                  | 5,50 €                      |         |
|                                                                                                                 |                                                                                                                 | Jährlich                                                                   | 44,00 €                     |         |
|                                                                                                                 | 1.1.2 innerer Marktplatzbereich<br>(Marktplatz innerhalb des durch die Straßenlaternen eingegrenzten Bereiches) | monatlich                                                                  | 5,00 €                      |         |
|                                                                                                                 |                                                                                                                 | jährlich                                                                   | 40,00 €                     |         |
|                                                                                                                 | 1.1.3 sonstiger Bereich                                                                                         | monatlich                                                                  | 4,50 €                      |         |
|                                                                                                                 |                                                                                                                 | jährlich                                                                   | 36,00 €                     |         |
|                                                                                                                 | 1.2                                                                                                             | Veranstaltungen, übermäßige Nutzung von öffentlichen Straßen i. S. d. StVO |                             |         |
| 1.2.1 Daniel-Meiningner-Platz (mit Wiese und Zugang zur Unterführung), Hetzelplatz, Juliusplatz, Kartoffelmarkt |                                                                                                                 | täglich                                                                    | 310,00 €                    |         |

|                                                                                       |                                                                                                                                                    |             |                           |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------------------|----------|
|                                                                                       | 1.2.2 Marktplatz                                                                                                                                   | täglich     | 625,00 €                  |          |
|                                                                                       | 1.2.3 Messeplätze, Festplatz und Festplatzstraße, Dorfplätze                                                                                       | täglich     | von 180,00 € bis 375,00 € |          |
|                                                                                       | 1.2.4 sonstige Straßen und Plätze                                                                                                                  | täglich     | von 50,00 € bis 150,00 €  |          |
| 2. Aufstellen, Lagern von Gegenständen und Behältern, stationäres und mobiles Gewerbe |                                                                                                                                                    |             |                           |          |
| 2.1                                                                                   | Warenauslagen, je angefangener m²                                                                                                                  | monatlich   | 12,50 €                   | 10,00 €  |
|                                                                                       |                                                                                                                                                    | jährlich    | 125,00 €                  | 100,00 € |
| 2.2                                                                                   | Informationsstände, je angefangener m²                                                                                                             |             |                           |          |
|                                                                                       | 2.2.1 für politische Parteien, Wählervereinigungen                                                                                                 | täglich     | 2,00 €                    |          |
|                                                                                       | 2.2.2 für sonstige Zwecke                                                                                                                          | täglich     | 10,00 €                   |          |
| 2.3                                                                                   | Flohmarktstände, je m² (nicht gewerblich)                                                                                                          | täglich     | 6,00 €                    |          |
| 2.4                                                                                   | Sonstiger Straßenhandel, pro Stand bzw. Person bzw. Fahrzeug bzw. mitgeführtem Verkaufsbehältnis (z. B. Back- und Süßwaren, Eis, Gemüse, Maronen,) | wöchentlich | von 20,00 bis 400,00 €    |          |
| 2.5                                                                                   | Warenautomaten, je Stück                                                                                                                           |             |                           |          |
|                                                                                       | 2.5.1 Lebensmittelautomaten                                                                                                                        | monatlich   | 100,00 €                  |          |
|                                                                                       | 2.5.2 für Tabakwaren                                                                                                                               | monatlich   | 12,00 €                   |          |
|                                                                                       | 2.5.3 für sonstige Waren in Automaten bis zur Größe von üblichen Kaugummiautomaten                                                                 | monatlich   | 4,50 €                    |          |
| 2.6                                                                                   | münzbetätigte Spielgeräte, je Gerät                                                                                                                | monatlich   | 12,00 €                   |          |

|                   |                                                                                                                                                                                  |             |                |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|
| 2.7               | Ablagekästen für Zeitungen, je Stück                                                                                                                                             | monatlich   | <b>4,50 €</b>  |
| 2.8               | Altkleidercontainer                                                                                                                                                              | monatlich   | <b>55,00 €</b> |
| 2.9               | Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge, je Anhänger, Fahrzeug, Maschine                                                              |             |                |
|                   | 2.9.1 auf bewirtschafteten Parkplätzen (Parkschein/Parkscheibe)                                                                                                                  | täglich     | <b>20,00 €</b> |
|                   | 2.9.2 sonstige Bereiche                                                                                                                                                          | täglich     | <b>15,00 €</b> |
| 2.10              | Sharing-Angebote aus dem Mobilitätssektor                                                                                                                                        |             |                |
|                   | 2.10.1 Carsharing-Stellplätze, je Stellplatz, innerhalb der Parkraumbewirtschaftung                                                                                              | monatlich   | <b>5,00 €</b>  |
|                   | 2.10.2 Carsharing-Stellplätze, je Stellplatz, außerhalb der Parkraumbewirtschaftung                                                                                              | monatlich   | <b>2,50 €</b>  |
|                   | 2.10.3 Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter, E-Roller), je Fahrzeug                                                                                       | monatlich   | <b>1,50 €</b>  |
|                   | 2.10.4 Verleihsysteme für Fahrräder, Lastenräder und vergleichbares, je Fahrzeug                                                                                                 | monatlich   | <b>1,50 €</b>  |
| 2.11              | Sonstige Behälter, Material und Gegenstände, je angefangener m <sup>2</sup>                                                                                                      | täglich     | <b>4,00 €</b>  |
| <b>3. Werbung</b> |                                                                                                                                                                                  |             |                |
| 3.1               | Plakate, Plakatträger                                                                                                                                                            |             |                |
|                   | 3.1.1 Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählervereinigungen, Pauschale für alle Plakate, Großflächenplakate, Plakatträger bis zu 6 Wochen vor und 1 Woche nach einer Wahl |             |                |
|                   | 3.1.1.1 Plakate (bis DinA1)                                                                                                                                                      | wöchentlich | <b>20,00 €</b> |

|                                                                             |                                                                                                                                                                                  |                                     |          |         |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------|---------|
|                                                                             |                                                                                                                                                                                  |                                     |          |         |
|                                                                             | 3.1.1.2 Großflächenplakate (größer DinA1)                                                                                                                                        | wöchentlich                         | 20,00 €  |         |
|                                                                             | 3.1.1.3 bei Überschreitung der unter 3.1.1 vorgegebenen zeitlichen Begrenzung, je angefangene Woche der Überschreitungszeit                                                      | wöchentlich<br>je<br>Gebührenziffer | 50,00 €  |         |
|                                                                             | 3.1.2 für sonstige Zwecke, je Stück,                                                                                                                                             |                                     |          |         |
|                                                                             | 3.1.2.1 Plakate (bis DinA1)                                                                                                                                                      | täglich                             | 1,25 €   |         |
|                                                                             | 3.1.2.2 Großflächenplakate (größer DinA1) und Werbefahrzeuge                                                                                                                     | wöchentlich                         | 300,00 € |         |
| 3.2                                                                         | Schaukästen, sog. Kundenstopper, sonstige Werbeanlagen, sonstige Werbung, je angefangener m² Ansichtsfläche                                                                      | monatlich                           | 12,00 €  | 10,00 € |
| 3.3                                                                         | Verteilen von Handzetteln u. ä. - soweit die Verteilung nicht im Umkreis von 10 m von einem genehmigten Infostand/Verkaufsstand i. S. d. lfd. Nr. 2.2 und 2.4 erfolgt, je Person | täglich                             | 40,00 €  |         |
| 3.4                                                                         | Ausstellungs-, Werbefahrzeuge und entsprechende Stände, je Fahrzeug bzw. Stand                                                                                                   | täglich                             | 30,00 €  |         |
| 4. Dauerhaft mit dem Erdboden oder mit baulichen Anlagen verbundene Anlagen |                                                                                                                                                                                  |                                     |          |         |
| 4.1                                                                         | Postablagekästen, je Stück                                                                                                                                                       | jährlich                            | 80,00 €  |         |
| 4.2                                                                         | Hinweiszeichen und -schilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, je Stück                                                                                          |                                     |          |         |
|                                                                             | 4.2.1 Sammelhinweisschilder                                                                                                                                                      | jährlich                            | 30,00 €  |         |
|                                                                             | 4.2.2 sonstige Hinweiszeichen und -schilder                                                                                                                                      | jährlich                            | 15,00 €  |         |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |          |                |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------------|
| 4.3 | Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, beschriftete Kanaldeckel und dergl., je Stück                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | jährlich | <b>15,00 €</b> |
| 4.4 | Überbauungen innerhalb des Lichtraumprofils bis zur Höhe von 4,50 m, je m² des überbauten/beanspruchten öffentlichen Raumes                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |          |                |
|     | 4.4.1 Dämmung der Außenfassaden von Gebäuden<br>4.4.1.1 bei Überbauung von Gehwegen ab einer Höhe von mehr als 2,50 m<br>4.4.1.2 bei Überbauung von Gehwegen soweit der öffentliche Verkehrsraum um nicht mehr als 0,25 m in Anspruch genommen wird und eine Restbreite von mindestens 1,30 m auf dem Gehweg verbleibt<br>4.4.1.3 wenn sonstiger öffentlicher Verkehrsraum um nicht mehr als 0,25 m in Anspruch genommen wird. |          | gebührenfrei   |
|     | 4.4.2 sonstige Überbauten inkl. Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in das Lichtraumprofil hineinragen                                                                                                                                                                                                                                                                                   | jährlich | <b>50 €</b>    |

## 5. Arbeitsstellen, Baustellen, Sperrungen

|     |                                                                                                                       |                                                              |                                                    |                                                    |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 5.1 | Arbeitsstellen-, Baustelleneinrichtungen, (Absperrung, Gerüst, Kran, Baubude, -maschine, -material, Toilette, u. ä.), |                                                              |                                                    |                                                    |
|     | 5.1.1. Container, Rollgerüst unter 10 m², je Stück                                                                    | wöchentlich<br>1. – 4. Woche<br>5. – 8. Woche<br>ab 9. Woche | <b>15,00 €</b><br><b>22,50 €</b><br><b>30,00 €</b> | <b>10,00 €</b><br><b>15,00 €</b><br><b>20,00 €</b> |
|     | 5.1.2 Container, Rollgerüst ab 10 m², je Stück                                                                        | wöchentlich<br>1. – 4. Woche<br>5. – 8. Woche<br>ab 9. Woche | <b>30,00 €</b><br><b>45,00 €</b><br><b>60,00 €</b> | <b>20,00 €</b><br><b>30,00 €</b><br><b>40,00 €</b> |
|     | 5.1.3 Sonstiges je angefangener m² (Mindestgebühr: 40,- €)                                                            | wöchentlich<br>1. – 4. Woche<br>5. – 8. Woche<br>ab 9. Woche | <b>1,50 €</b><br><b>2,25 €</b><br><b>3,00 €</b>    | <b>1,00 €</b><br><b>1,50 €</b><br><b>2,00 €</b>    |
| 5.2 | Sperrungen von Straßen oder Straßenteilen                                                                             |                                                              |                                                    |                                                    |

|                             |                                                                                                                                             |                                                              |                                  |                                  |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
|                             | 5.2.1 Straßenteilspernung                                                                                                                   | wöchentlich<br>1. – 4. Woche<br>5. – 8. Woche<br>ab 9. Woche | 60,00 €<br>90,00 €<br>120,00 €   | 40,00 €<br>60,00 €<br>80,00 €    |
|                             | 5.2.2 Kurzzeitige Straßenteilspernung, bis 3 Tage                                                                                           | täglich                                                      | 15,00 €                          |                                  |
|                             | 5.2.3 Vollsperrung                                                                                                                          | wöchentlich<br>1. – 4. Woche<br>5. – 8. Woche<br>ab 9. Woche | 120,00 €<br>180,00 €<br>240,00 € | 100,00 €<br>150,00 €<br>200,00 € |
|                             | 5.2.4 Kurzzeitige Vollsperrung, bis 3 Tage                                                                                                  | täglich                                                      | 25,00 €                          |                                  |
| 5.3                         | Sperrungen von bewirtschafteten Parkplätzen (zzgl. Gebühr nach 5.4):                                                                        |                                                              |                                  |                                  |
|                             | 5.3.1 gebührenpflichtig, pro Parkplatz                                                                                                      | täglich                                                      | Zone 1: 9,00 €<br>sonst: 4,50 €  |                                  |
|                             | 5.3.2 gebührenfrei, pro Parkplatz                                                                                                           | täglich                                                      | 2,00 €                           |                                  |
| 5.4                         | Einrichten einer Arbeitsstelle mittels Haltverbot                                                                                           | wöchentlich<br>1. – 4. Woche<br>5. – 8. Woche<br>ab 9. Woche | 12,00 €<br>18,00 €<br>24,00 €    |                                  |
| 6. Sonstige Sondernutzungen |                                                                                                                                             |                                                              |                                  |                                  |
| 6.1                         | Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen<br>Kabelüberführungen und dergl.,<br>soweit nicht dauerhaft verbunden i. S. v. Nr. 4.3,<br>je Stück | täglich<br>1. – 4. Woche<br>5. – 8. Woche<br>ab 9. Woche     | 2,00 €<br>3,00 €<br>4,00 €       |                                  |
| 6.2                         | Sonstige Sondernutzungen,<br>je angefangener m²                                                                                             | täglich                                                      | 1,00 €                           |                                  |

### Erläuterungen

Diese Satzung wurde am **XX.04.2024** im Amtsblatt Nr. **XX** der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt gemacht und trat zum **XX.04.2024** in Kraft.

## Anlage 2

### **Regelungen zur Sondernutzung Straßenmusik gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Sondernutzungssatzung vom **XX.04.2024****

Die allgemeine Erlaubnis für die Darbietung von Straßenmusik gilt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Sondernutzungssatzung bei Einhaltung der folgenden Vorgaben als erteilt:

1. Die Darbietung darf nur an Werktagen in der Zeit von 10:00 - 20:00 Uhr erfolgen. Während des Wochenmarktes sind musikalische Darbietungen auf dem Marktplatz nicht zulässig.
2. Die Darbietung an einer Stelle darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Dann muss der Platz gewechselt bzw. die Darbietung beendet werden. Der jeweilige Spielort darf erst wieder bespielt werden – auch von anderen Musikern/Musikgruppen - wenn seit der letzten Darbietung mindestens 1 Stunde vergangen ist.
3. Die Spielorte müssen mindestens 100 m voneinander entfernt liegen.
4. Die Benutzung von technischer Verstärkung ist nicht zulässig.
5. Das aktive Sammeln von Geld – beispielsweise durch Zugehen auf Passanten oder auf Gäste an Tischen und Sitzplätzen zu diesem Zweck – sowie der Verkauf von Tonträgern ist nicht zulässig.